

Antrag
auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung

An

Gemeinde Niederleis



2116 Niederleis
 Hauptstraße 71
 Tel. 02576 / 2305
 www.niederleis.gv.at
 gemeinde@niederleis.gv.at

Ich beantrage die Ausstellung einer

- Strafregisterbescheinigung gem. § 10 Abs.1 Strafregistergesetz
- Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz und lege die dafür nötige Bestätigung des Dienstgebers/des künftigen Dienstgebers/der Organisation meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei¹
- Strafregisterbescheinigung „Pflege und Betreuung“ gem. § 10 Abs. 1c Strafregistergesetz und lege die dafür nötige Bestätigung des Dienstgebers/des künftigen Dienstgebers/der Organisation meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei¹

Antragstellerin oder Antragsteller:

Zutreffendes bitte ankreuzen / auswählen!

Akademische(r) Grad(e) (vorangestellt)			
Familiennamen zum Zeitpunkt der Antragstellung			
sämtliche früheren Familiennamen			
Vorname(n)			
Akademische(r) Grad(e) (nachgestellt)			
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geschlecht: <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich	
Geburtsort (Ort, polit. Bezirk, Land, Staat)			
Staatsangehörigkeit(en)			
Vornamen der leiblichen Eltern		Vater:	Mutter:
Vorgewiesene Dokumente Daten der vorgewiesenen Dokumente (Nachweise der Identität, Staatsangehörigkeit(en) und früherer Namen; Datumsangaben bitte in der Form TT.MM.JJJJ)		Art:	Ausstellende Behörde:
		Nummer:	Ausstellungsdatum:
		Art:	Ausstellende Behörde:
		Nummer:	Ausstellungsdatum:
		Art:	Ausstellende Behörde:
		Nummer:	Ausstellungsdatum:

Bitte wenden!

¹ Gemäß § 10 Abs.1b bzw. 1d Strafregistergesetz darf eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. „Pflege und Betreuung“ nur ausgestellt werden, wenn aus dieser Bestätigung hervorgeht, dass sie benötigt wird, um Ihre Eignung für eine bestimmte berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger bzw. die Pflege und Betreuung wehrloser Personen umfasst, zu prüfen.

Für den Fall, dass die Bescheinigung(en) nicht sofort ausgefolgt werden kann (können), ersuche ich um Zustellung
(Eine Zustelladresse ist von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten jedenfalls einzutragen!)

mittels	<input type="radio"/> RSa (eigenhändig) <input type="radio"/> Normalbrief
Adressat	
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür	
Postleitzahl, Ort, Staat	

Nur für eine Strafregisterbescheinigung gem. § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz:

Die Bescheinigung dient

- als Zeugnis (gegenüber jedermann; die Angabe einer bestimmten Stelle entfällt).
- nur zur Vorlage bei... (genaue Bezeichnung der Stelle)

Bezeichnung des Adressaten ²	
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür	
Postleitzahl, Ort, Staat	

Nur für eine Strafregisterbescheinigung "Kinder- und Jugendfürsorge" gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz:

Die Bescheinigung dient

- als Zeugnis (gegenüber jedermann).
- nur zur Vorlage bei der in der Bestätigung angeführten Stelle.

Nur für eine Strafregisterbescheinigung "Pflege und Betreuung" gem. § 10 Abs. 1c Strafregistergesetz:

Die Bescheinigung dient

- als Zeugnis (gegenüber jedermann).
- nur zur Vorlage bei der in der Bestätigung angeführten Stelle.

Nur für Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten:

Ich verlange die Einholung einer Auskunft aus dem Strafregister meines Herkunftsstaates und gebe meine Zustimmung zur Erteilung der Auskunft: ³	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Nationale Identitätsnummer: ⁴ (sofern im Herkunftsstaat vorgesehen)	

Ort, Datum

Unterschrift

- 2 Als Adressat ist eine natürliche oder juristische Person, nicht aber die Antragstellerin oder der Antragsteller anzugeben.
- 3 Wenn Sie Angehörige oder Angehöriger eines anderen EU-Mitgliedsstaates sind, können Sie verlangen, dass die Landespolizeidirektion Wien, Strafregisteramt, auch eine Auskunft aus dem Strafregister Ihres Herkunftsstaates einholt; diese Informationen werden Ihnen vom Strafregisteramt an die o.a. Adresse in der von Ihnen gewählten Variante zugestellt, sobald sie dort vorliegen.
Einige EU-Staaten verlangen hierzu eine ausdrückliche Zustimmung Ihrerseits; wenn Sie die Einholung der Auskunft aus Ihrem Herkunftsstaat verlangen, erteilen Sie damit auch diese Zustimmung.
Ob Ihr Herkunftsstaat Auskunft aus seinem Strafregister erteilt, richtet sich allein nach den Gesetzen dieses Staates.
- 4 Wenn in Ihrem Herkunftsstaat eine Identitätsnummer (persönliche Identifikationsnummer, Personenkennziffer o. ä.; meist im Reisedokument enthalten) vorgesehen ist, geben Sie diese hier an.